



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
European Interdisciplinary Master African Studies
an der Universität Bayreuth (EIMAS)
vom 25. März 2021
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 20. Mai 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung	3
§ 2	Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit.....	3
§ 3	Studienabschnitte	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	4
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	7
§ 10	Prüfungsbestandteile	8
§ 11	Prüfungsformen	8
§ 12	Masterarbeit.....	10
§ 13	Leistungspunktsystem.....	11
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	12
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter	12
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	15
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	15
§ 19	Wiederholung einer Prüfung an der Universität Bayreuth.....	16
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	16
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	17
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	18
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	19
§ 26	Studienberatung.....	19
§ 27	Inkrafttreten.....	20
Anhang	Modulübersichten:.....	21
a)	Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studierende im ersten Semester an der Universität Porto	
b)	Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studierende im zweiten Semester an der Universität Bayreuth	
c)	Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studierende im dritten Semester an der Bordeaux Montaigne Universität	
d)	Module, Leistungspunkte und Prüfungen im vierten Studienabschnitt	

§ 1

Zweck der Masterprüfung

- (1) ¹Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im Fachgebiet Afrikastudien an drei Universitäten: der Universidade de Porto (UP), der Universität Bayreuth (UBT) und der Université Bordeaux Montaigne (UBM). ²Im Studiengang erlangen die Studierenden die Fähigkeiten Spitzenforschung zu vermitteln, relevante Forschungsfragen zu entwickeln und auf Fragen in den Bereichen Wissenschaft, Politikgestaltung, nichtstaatlicher Organisationen und dem privaten Sektor zu reagieren. ³Der Masterstudiengang European Interdisciplinary Master African Studies (EIMAS) wird in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Durch die studienbegleitend abgelegte Masterprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs EIMAS wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.
- (3) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der UP und der UBM den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang European Interdisciplinary Master African Studies wird als Vollzeitstudiengang absolviert. ²Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ³Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem Studienplan hervor.
- (2) Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Das Studium umfasst jeweils 30 Leistungspunkte in den jeweiligen Studienabschnitten gemäß § 3.
- (4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) ¹Die Studierenden absolvieren jeweils ein Semester in vorgegebener Reihenfolge an der UP, der UBT und der UBM. ²Für das vierte Semester kann einer der drei Studienorte gewählt werden.

§ 3

Studienabschnitte

- (1) ¹Die Studierenden beginnen ihr Studium im Wintersemester an der UP und absolvieren in ihrem ersten Studienabschnitt die Module, die im Anhang 1 Buchst. a) angegeben sind. ²In ihrem zweiten Studienabschnitt an der UBT belegen sie die Module, die im Anhang 1 Buchst. b) aufgeführt sind. ³Die Module im Anhang 1 Buchst. c) sind im dritten Studienabschnitt an der UBM zu absolvieren. ⁴Den vierten Studienabschnitt durchlaufen die Studierenden an einer der drei kooperierenden Universitäten ihrer Wahl. ⁵In diesem letzten Abschnitt absolvieren die Studierenden entweder eine Feldforschung oder ein Praktikum in Afrika oder in einer Afrika-bezogenen Organisation, betreut von der von Ihnen gewählten Universität, und beenden das Semester mit der Erstellung der Masterarbeit.
- (2) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienabschnitte gemäß Abs. 1 Satz 2 erfolgreich absolviert wurden. ²Das Nähere zu den Voraussetzungen für die an der UP und UBM zu erwerbenden Leistungspunkte regeln die Universitäten in ihren jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren für die an der Universität Bayreuth abzulegenden Module durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus drei Professorinnen und/oder Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern; die Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Berechtigten der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und

führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer an der Universität Bayreuth können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Prüferinnen oder Prüfer können auch Lehrende der UBM, UP und am Forschungszentrum Les Afriques dans le monde (Bordeaux) herangezogen werden, sofern sie die Qualifikationsbedingungen nach Satz 1 erfüllen. ³Als Beisitzerin und Beisitzer kann jedes Mitglied der drei am Studiengang beteiligten Universitäten herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,3) in einem der Bachelorstudiengänge African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art), Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika, Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas, Kultur und Gesellschaft, Ethnologie, Geographie oder Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography), Geschichte oder Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
 2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben und
 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen und
 4. das Einverständnis der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators bezüglich der erfolgreich durchgeführten Bewerbung (vgl. Consortium Agreement).
- (2) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang European Interdisciplinary Master African Studies gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweiligen Prüfungsformen – soweit nicht im Anhang 1 Buchst. b) vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen an der Universität Bayreuth werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten und Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 Buchst. b) angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen an der Universität Bayreuth werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung fünfzehn bis dreißig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁶Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Ziel einer Hausarbeit ist es eine relevante Fragestellung unter Anwendung der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens zu bearbeiten. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Präsentationen werden im Rahmen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gehalten. ²Das Thema der Präsentation, Umfang und Dauer sind mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzusprechen. ³Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) fünfzehn bis neunzig Minuten betragen. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

- (10) ¹Bei schriftlichen Ausarbeitungen handelt es sich entweder um eine rein schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und der Umfang der Leistung – in der Regel maximal zehn Seiten – und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ³Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal zwei Wochen und ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 5), wobei die Betreuerin oder der Betreuer an der Universität Bayreuth sein muss. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit muss in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 60-80 Seiten. ³Der schriftlichen Arbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Quellen angefertigt hat und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Ein Exemplar der schriftlichen Arbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Zwei Exemplare sind in elektronischer Form (Word und pdf) einzureichen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens sechs Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Der Inhalt der Masterarbeit ist den Prüferinnen und/oder Prüfern in einem Vortrag zu präsentieren, der von diesen gemäß § 16 benotet wird. ²Für die Note der Masterarbeit gehen die beiden Noten für die schriftliche Arbeit mit dreifacher Gewichtung und die beiden Noten für den mündlichen Vortrag mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen an der Universität Bayreuth beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Bayreuth wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3

„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

- (3) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der UP wird folgende Umrechnungstabelle verwendet:

Portugiesische Notenskala zur deutschen Notenskala	
20	1,0
19	1,0
18	1,3
17	1,7
16	2,0
15	2,3
14	2,7
13	3,0
12	3,3
11	3,7
10	4,0
10	4,0
0 bis 9	5,0

- (4) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der UBM wird folgende Umrechnungstabelle verwendet:

Französische Notenskala zur deutschen Notenskala	
20	1,0
18 - 19	1,0
16 - 17	1,3
16	1,7
15	2,0
14	2,3
14	2,7
13	3,0
12	3,3
12	3,7
11	4,0
10	4,0
0 bis 9	5,0

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der an der Universität Bayreuth erbrachten Modulnoten und der an der UP sowie der UBM erreichten Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei werden die an der UP und der UBM erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend der Tabellen in § 16 Abs. 3 und 4 umgerechnet. ³Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten nach der deutschen Notenskala bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung an der Universität Bayreuth

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. ³Werden Prüfungen nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 10 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung an der Universität Bayreuth werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Auftrag aller beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad eines „Master of Arts (Universität Bayreuth)“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung „M.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Studiengang betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangs-koordinatorin oder der zuständige Studiengangs-koordinator sowie die zuständige Studien-gangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs EIMAS.

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führen die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator und die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studienganges durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
2. nach nicht bestanden Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 26. März 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2021 erstmalig an der Universität Bayreuth in diesen Studiengang einschreiben. *)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2022 in Kraft.

Anhang Modulübersichten

a) Module, Leistungspunkte und Prüfungen im ersten Studienabschnitt an der Universität Porto

Modul	LP
Pflichtbereich	20
Research Methods	5
Trends of Global Africa	5
Development Cooperation	5
Project Colloquium I (internship, fieldwork, Winter School)	5
Wahlpflichtbereich (es sind zwei der drei Module zu wählen)	10
Intercultural Communication in Global Africa	5
Development Education	5
African Literatures	5
Summe	30

b) Module, Leistungspunkte und Prüfungen im zweiten Studienabschnitt an der Universität Bayreuth

„Modul	LP	Prüfung
Pflichtbereich	20	
Actors in Development Politics	5	Schriftliche Ausarbeitung + Präsentation
Socio-political Processes in Africa	5	Mündliche Prüfung + Präsentation
Geographies of Environment and Development	5	Präsentation + Hausarbeit
Project Colloquium II (internship, fieldwork, Winter School)	5	Präsentation
Wahlpflichtbereich (es sind zwei der drei Module zu wählen)	10	
Religion in/from Africa	5	Schriftliche Ausarbeitungen + Hausarbeit
Cultures and Arts in Africa	5	Präsentation, schriftliche Ausarbeitung und/oder Hausarbeit
African Language (Arabic, Bambara, Hausa or Swahili)	5	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung

Summe	30“	
--------------	------------	--

**c) Module, Leistungspunkte und Prüfungen im dritten Studienabschnitt
an der Bordeaux Montaigne Universität**

Modul	LP
Pflichtbereich	20
Managing Projects in Development Cooperation	5
Investing in Africa - Opportunities and Actors	5
Mapping African Urban Dynamics and Heritage	5
Project Colloquium III (internship, fieldwork, Winter School)	5
Wahlpflichtbereich (es sind zwei der drei Module zu wählen)	10
Political and Security Challenges in Africa	5
Demographic Growth and Social Challenges/...	5
Tropical Agriculture and Sustainable Development	5
Summe	30

d) Module, Leistungspunkte und Prüfungen im vierten Studienabschnitt

Modul	LP	Prüfung
Masterarbeit (inkl. Praktikum/Feldforschung)	30	Masterarbeit
Summe	30	